

PROTOKOLL

über die am Dienstag, dem 02. Mai 2017 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

10. Gemeinderatssitzung

Anwesend: VB Ing. Gerhard Eilenberger und VB Walter Zimmermann
StRin Mag. Ellen Sieberer,
GR/GRin Hermann Huber, Hedwig Haidegger, Mag. (FH) Andrea Watzl, Ludwig Schlechter, Anna Werlberger, Marielle Haidacher, Jürgen Katzmayer, Margit Luxner, Bernhard Schwendter und Rudolf Widmoser,
EGRin Christina Obermoser für GR Florian Huber, EGR Peter Hechenberger für GR Georg Wurzenrainer, EGR Mag. Manfred Filzer für GR Thomas Nothegger, EGR Ferdinand Hagsteiner für GR Daniel Ellmerer, EGR Rolf-Peter Scheiring für GR Alexander Gamper
Stadtamtsdirektor Mag. Michael Widmoser - Schriftführer

Abwesend: GR Florian Huber, Georg Wurzenrainer, Thomas Nothegger, Daniel Ellmerer und Alexander Gamper, alle entschuldigt.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung:

Vor Eingehen in die Tagesordnung wird Ersatz-GR Ferdinand Hagsteiner gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 angelobt.

D) Genehmigung des Protokolls der 9. Gemeinderatssitzung vom 27. März 2017

GR Schlechter macht darauf aufmerksam, dass auf Seite 65 die Reihung der Ersatzmitglieder des Wohnungsausschusses nicht richtig ist. Durch die Bestellung von GRin Hedwig Haidegger (VP) zur Obfrau hat sich in der Liste bei den Ersatzmitgliedern von GRin Haidegger und GR Nothegger (UK) ein Fehler eingeschlichen. Die Zuordnung der Ersatzmitglieder GR Ludwig Schlechter (VP) und GRin Marielle Haidacher (UK) wäre richtig zu stellen.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler genehmigt der Gemeinderat einstimmig das Protokoll der 9. Gemeinderatssitzung vom 27.03.2017 mit der oben beschriebenen Änderung auf Seite 65.

II) Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates

1) Mietverträge KFZ-Abstellplätze „Schulgasse“

Der Bürgermeister erklärt zu diesem Tagesordnungspunkt, dass nach Abschränkung der Schulgasse der Ausschuss für Innenstadt, ruhender Verkehr und Taxis mit den Anrainern um eine Lösung der Parkplatzsituation bemüht war. Nach einer Übergangslösung im vergangenen Winter hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 23.03.2017 die wesentlichen Bedingungen für die Mietverträge mit den Anrainern festgelegt hat. Die vom Stadtamtsdirektor ausgearbeiteten Mietverträge wurden im Stadtrat behandelt und von diesem hinsichtlich der Miethöhe der mehrheitlichen Empfehlung des Ausschusses im Wesentlichen gefolgt. Die Mietverträge samt Planbeilage und einem Orthofoto werden auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Bürgermeister erläutert, diese betreffen:

Josef Harisch - Hotel Goldener Greif - GmbH & Co KG für 5 Parkplätze
Maria Harisch für 2 Parkplätze
Casinos Austria AG für 2 Parkplätze
FEI-Feiersinger GmbH für 3 Parkplätze
Caroline Porstendorfer für 3 Parkplätze

Als Muster wird im Protokoll der Mietvertrag mit Caroline Porstendorfer eingefügt.

MIETVERTRAG KFZ-ABSTELLPLÄTZE

abgeschlossen zwischen:

1) Stadtgemeinde Kitzbühel, vertreten durch ihre entscheidungsbefugten und zeichnungsberechtigten Organe, Hinterstadt 20, 6370 Kitzbühel,

als **Vermieterin** einerseits

und

2) Caroline Porstendorfer, Schulgasse 7, 6370 Kitzbühel

als **Mieterin** andererseits wie folgt:

I) Grundbuch, Eigentumsverhältnisse

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Grundstücksnummern und Einlagezahlen beziehen sich ausschließlich auf das Grundbuch 82108 Kitzbühel Stadt, Bezirksgericht Kitzbühel.

Die Stadtgemeinde Kitzbühel ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 340. Zu dieser Liegenschaft gehört unter anderem das Grundstück 330. Im nordöstlichen Teil der Liegenschaft befinden sich 15 PKW-Stellplätze, die Zufahrt zu diesen erfolgt über die Schulgasse.

II) Mietgegenstand, Mietzweck

Die Vermieterin vermietet der Mieterin 3 KFZ-Abstellplätze im nordöstlichen Bereich des GSt 330 KG Kitzbühel Stadt. Die mietgegenständlichen Abstellplätze sind in dem Lageplan vom 24.04.2017 mit den Nummern 13, 14 und 15 gekennzeichnet. Dieser Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und wird als Beilage A bezeichnet.

Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich als Abstellplatz für eigene Kraftfahrzeuge oder Mieter zu benutzen. Auf dem jeweils überlassenen Autoabstellplatz dürfen nur betriebsfähige und mit amtlichem Kennzeichen versehene Personenkraftwagen oder Kraftfahräder abgestellt werden.

Die Mieterin haftet für alle von ihr verschuldeten Schäden im Zusammenhang mit diesem Mietverhältnis und hält die Vermieterin gegenüber Forderungen Dritter vollkommen schad- und klaglos.

Einvernehmlich festgestellt wird, dass auf diesen Mietvertrag die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes keine Anwendung finden, dieses Mietverhältnis daher insbesondere auch nicht den Kündigungsschutzbestimmungen des Mietrechtsgesetzes unterliegt.

III) Vertragsdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.04.2017 und wird auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen, es endet sohin am 31.03.2019 ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Der Vermieterin wird das Recht eingeräumt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Monatsletzten schriftlich aufzukündigen, wenn diese Eigenbedarf anmeldet.

IV) Mietzins

Der Mietzins beträgt € 20,00 zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe pro Abstellplatz pro Monat. Für die 3 Abstellplätze errechnet sich somit ein monatliches Mietentgelt von € 60,00 zzgl. Umsatzsteuer. Das Mietentgelt ist von der Mieterin jährlich im Vorhinein bis längstens 15. April eines jeden Vertragsjahres an die Vermieterin auf ein von ihr bekanntzugebendes Bankkonto zu bezahlen. Die Miete für das erste Vertragsjahr ist bis längstens 14 Tage nach beidseitiger Unterfertigung des Mietvertrages zur Zahlung fällig.

Eine Kompensation des Mietzinses mit allfälligen Forderungsansprüchen der Mieterin gegenüber der Vermieterin, aus welchem Titel auch immer, ist unzulässig.

Der Mietzins ist wertgesichert. Um einen Maßstab für eine allfällige Veränderung der Kaufkraft der Währung zu besitzen, wird vereinbart, hierzu den vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 oder den an seine Stelle tretenden Index heranzuziehen. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat

April 2017 zur Verlautbarung gelangende Indexzahl. Der Bestandzins verändert sich jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert.

V) Vorzeitige Vertragsauflösung

Ungeachtet der in Punkt III.) genannten Vertragsdauer hat die Vermieterin das Recht, die sofortige Auflösung des Vertrages auszusprechen, wenn

- a) die Mieterin vom Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 ABGB);
- b) die Mieterin nach geschehener Einmahnung mit der Bezahlung des Mietzinses dergestalt säumig ist, dass sie mit Ablauf des Termins die Rückstände nicht vollständig entrichtet hat;
- c) die Mieterin das Mietobjekt vertragswidrig verwendet, insbesondere zu anderen als zu dem vereinbarten Zweck oder es zur Gänze oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin an Dritte unentgeltlich überlässt oder weitervermietet;
- d) über das Vermögen der Mieterin ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag nur mangels Vermögens abgewiesen wird.

VI) Benutzung der Abstellplätze

Die Mieterin verpflichtet sich, die Abstellplätze nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen. Jede Änderung der Nutzungsart bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Die Untervermietung oder die anderweitige Überlassung der Abstellplätze an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.

Um Gefährdungen/Belästigungen durch Abgase zu vermeiden, darf der Motor eines Fahrzeuges nur zur Ein- und Ausfahrt in Betrieb gesetzt werden. Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen ist auf den Abstellplätzen nicht gestattet. Die Lagerung von Sachen, insbesondere von Kraftstoffen, Öl und anderen brennbaren Flüssigkeiten ist auf den Abstellplätzen ausdrücklich verboten. Die Mieterin hat regelmäßig zu prüfen, ob Betriebsmittel, für Öl, Benzin, Diesel, Brems- und andere Flüssigkeiten aus einem auf den Abstellplätzen abgestellten Fahrzeug austreten und die Stellfläche verunreinigen. Solche Verunreinigungen sind umgehend fachgerecht zu beseitigen. Die Mieterin haftet für alle Schäden, die durch solche Verunreinigungen entstehen.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Beschaffenheit der Abstellplätze resultieren.

VII) Reinigung, Winterdienst

Die Schulgasse und somit die Zufahrt zu den mietgegenständlichen Abstellplätzen wird von der Stadtgemeinde Kitzbühel sauber gehalten und vom Schnee geräumt. Die Mieterin hingegen ist für die Säuberung der Abstellplätze selbst verantwortlich, dazu gehört insbesondere die Schneeräumung und Streuung der Abstellplätze.

VIII) Rechtsnachfolge

Der gegenständliche Mietvertrag ist auch für und gegen die Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien wirksam, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

IX) Allgemeine Bestimmungen

Die Zufahrt zu den mietgegenständlichen Abstellplätzen erfolgt über die Schulgasse, welche durch eine Schrankenanlage abgesperrt ist. Der Mieterin wurden 2 Stück Fernbedienungen ausgehändigt, wofür diese eine Kautionshöhe von € 120,00 entrichtet hat.

Der Mieterin ist es gestattet die Abstellplätze mit einer Tafel zu kennzeichnen (schwarze Schrift auf weißem Grund; Größe der Tafel maximal 30 x 40 cm).

Der Abstellplatz ist bei Beendigung des Mietverhältnisses in besenreinem Zustand zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die ausgehändigten Fernbedienungen sind an die Vermieterin herauszugeben. Bei voller Funktionstüchtigkeit wird die dafür hinterlegte Kautionshöhe zurückbezahlt.

X) Gerichtsstandsvereinbarung

Zwischen den Vertragsparteien wird die österreichische, inländische sowie die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart.

XI) Nebenabreden, Vertragsveränderungen

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien.

XII) Vertragsgebühren, Kosten

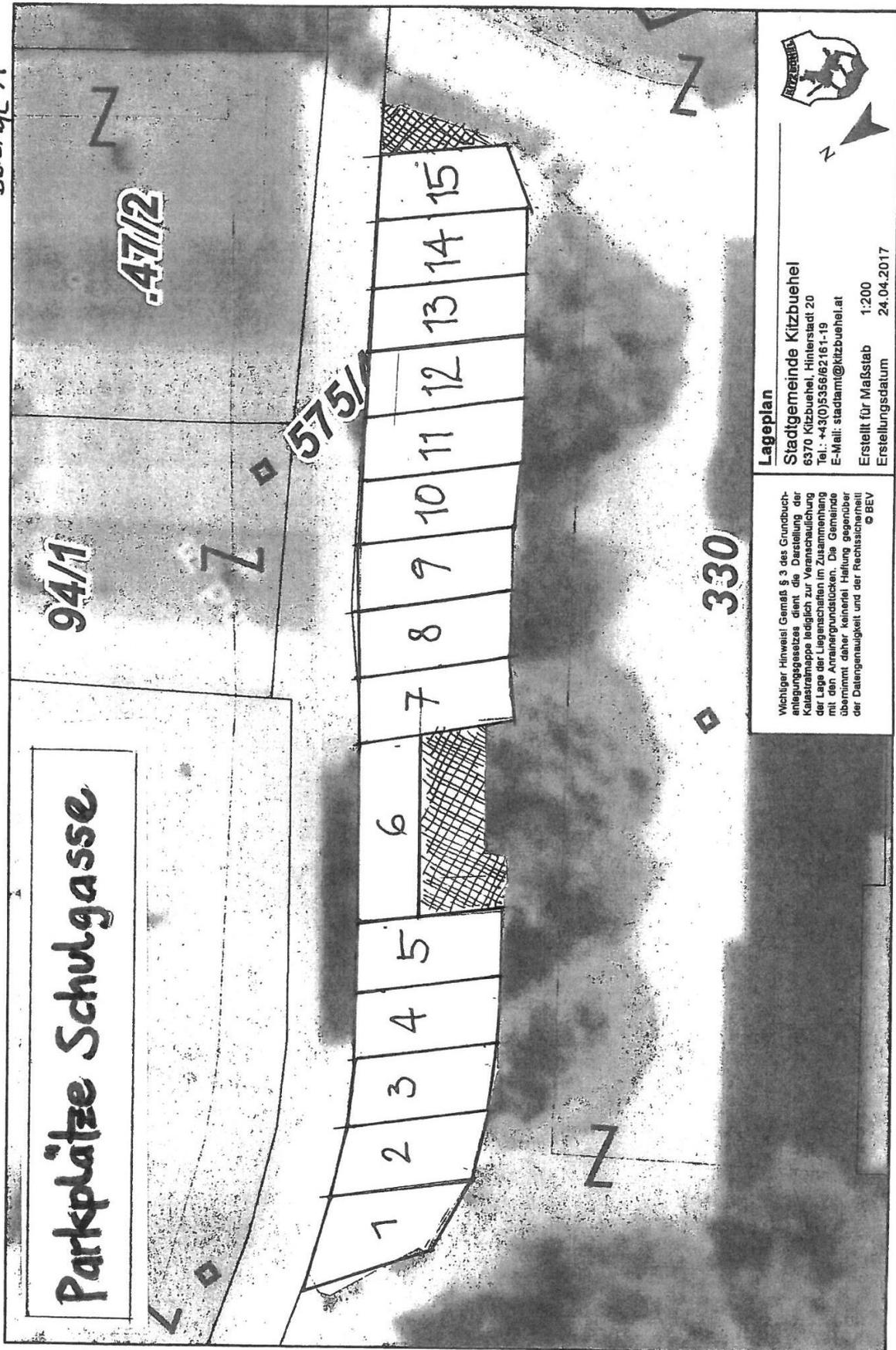
Sämtliche mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Gebühren und öffentlichen Abgaben, welcher Art auch immer, trägt die Mieterin.

Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartei für sich.

XIII) Allgemeines, Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung erstellt, welche bei der Vermieterin verbleibt. Die Mieterin erhält eine Abschrift des Vertrages.

BEILAGE A



Lageplan

Stadtgemeinde Kitzbuehel
6370 Kitzbuehel, Hinterstadt 20
Tel.: +43(0)5356/62161-19
E-Mail: stadtm@kitzbuehel.at

Erstellt für Maßstab 1:200
Erstellungsdatum 24.04.2017

Wichtiger Hinweis! Gemäß § 3 des Grundbuch-
anlegungsgesetzes dient die Darstellung der
Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung
der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang
mit den Antragsgrundstücken. Die Gemeinde
übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber
der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!
© BEV



Die Sonderstellung der Josef Harisch - Hotel Goldener Greif - GmbH & Co KG wird in deren Mietvertrag in der Präambel wie folgt begründet:

Dieser Mietvertrag wird bezugnehmend auf die historische Regelung, wonach im Zuge der Einführung der Fußgängerzone in der oberen Hinterstadt im Jahr 1983 vom damaligen Bürgermeister Hans Brettauer der Familie Harisch - Hotel Goldener Greif in der „Schulgasse“ 5 KFZ-Abstellplätze zur Verfügung gestellt wurden, geschlossen.

Dieser Mietvertrag unterscheidet sich von den anderen Mietverträgen dahingehend, dass die Mietdauer anstatt 2 Jahre 5 Jahre beträgt, keine vorzeitige Auflösungsmöglichkeit durch die Stadtgemeinde bei Anmeldung von Eigenbedarf möglich ist und das Mietentgelt anstatt € 20,00 zzgl. USt. pro Stellplatz und Monat, € 10,00 zzgl. USt. pro Stellplatz und Monat, beträgt.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung (Enthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die vorliegenden Mietverträge mit Josef Harisch - Hotel Goldener Greif - GmbH & Co KG, Maria Harisch, Casinos Austria AG, FEI-Feiersinger GmbH und Caroline Porstendorfer.

2) Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

Der vorliegende Vertrag samt bezughabender Planunterlage wird vom Bürgermeister dargetan und erläutert. Wie aus dem Lageplan, der auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt wird, ersichtlich ist, soll ein Hausanschluss für das Hotel Kitzhof errichtet werden, wobei die Leitungsführung auch über das im Eigentum der Stadtgemeinde Kitzbühel stehende Gst 3125/2 KG Kitzbühel Stadt geplant ist. Die Erdgasleitung würde ca. 6 m entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des sogenannten „Hirzingerfeldes“ verlaufen. Der weitere Leitungsverlauf erfolgt auf einigen Metern im Gst 4037 (öffentliches Gut) bis zur bereits bestehenden Erdgasleitung. Im Dienstbarkeitsbestellungsvertrag ist kein Entgelt vorgesehen. Der Stadtrat hat für die Verlegung der Leitung im Gst 3125/2 ein einmaliges Entgelt von € 100,00 pro Laufmeter verlangt. Die Firma Hotel Kitzhof GmbH als Anschlusswerber hat sich schriftlich bereit erklärt als Entschädigung einen Betrag von € 600,00 exkl. USt. zu bezahlen. Eine Verbücherung der Dienstbarkeit ist nicht vorgesehen.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH.

3) Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht – Anton Höck, Innerstaudach 23

Bürgermeister Dr. Winkler berichtet, dass Anton Höck Alleineigentümer des Gst 100/22 in EZ 1772 KG Kitzbühel Land ist. Die Lage des Grundstückes wird an Hand eines Orthofotos auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt. Auf dieser Liegenschaft haftet aufgrund des Kaufver-

trages vom 27.04.1981 ein Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Kitzbühel. Das Wiederkaufsrecht kann nicht mehr ausgeübt werden, da auf dem Grundstück innerhalb der festgeschriebenen Frist von 3 Jahren vertragsgemäß ein Wohnhaus errichtet wurde. Das Vorkaufsrecht wurde unbefristet bei jeglicher entgeltlicher Veräußerungsart eingeräumt. Es handelt sich um kein sogenanntes qualifiziertes Vorkaufsrecht wie es z.B. im Siedlungsprojekt Sonngrub vereinbart wurde (als Vor- bzw. Wiederkaufspreis wurde dort der bezahlte Grundstückspreis indexgesichert vereinbart und weiters festgelegt, dass ein errichtetes Gebäude zum Zeitwert abzulösen ist, jedoch begrenzt mit den angemessenen Gesamtbaukosten gemäß Tiroler Wohnbauförderung).

In vergleichbaren Fällen wurde nach mehr als 30 Jahren ebenfalls in die Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes eingewilligt.

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen), der Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes zuzustimmen.

III) Referate

A) Straßen und Verkehr: Referent GR Hermann Huber

StVO-Verordnung Halte- und Parkverbot Klostergasse

Die geplante Verordnung wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten erörtert. Das Halte- und Parkverbot in der Klostergasse sieht zwischen Volksschule und Bezirkshauptmannschaft eine Ausnahme für Taxis in der Zeit von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr vor. Während der Bauzeit des Taxistandplatzes hinter dem Gasthof Chizzo soll eine Parkmöglichkeit für Taxis in Zentrumsnähe während der Abend-/Nachtstunden geschaffen werden. Die Verordnung ist bis 10.07.2017 befristet.

Auf Antrag von GR H. Huber beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Verordnung wie folgt:

Halte- und Parkverbot gemäß § 52a Z. 13b StVO auf der Gemeindestraße „Klostergasse“ in der Parkbucht zwischen Bezirkshauptmannschaft und Volksschule, in der Zeit von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ausgenommen TAXI.

Grund: vorübergehende Verlegung des Taxistandplatzes hinter dem Restaurant „CHIZZO“ wegen Bauarbeiten).

B) Soziales und Wohnungswesen: Referentin GRin Hedwig Haidegger

Wohnungsvergaben :

Über Antrag der Referentin und Empfehlung des Ausschusses beschließt der Gemeinderat jeweils einstimmig (19 Ja-Stimmen) folgende Wohnungsvergaben:

Die Wohnung in der Siedlung Badhaus 7, Top 3 (ehemals Frau Maria Obermoser – 43,20 m²) an **Herrn Selahittin Yalcin (Ehepaar)**, Aschau Dorf 22, 6365 Kirchberg.

Die Wohnung in Sinwell 36, Top 28 (ehemals Frau Sigrid Weber – 100,26 m²) an **Herrn Christian Hlebetz (Paar mit Schwangerschaft)**, St. Johannerstraße 46/7, 6370 Kitzbühel.

Die Wohnung in Sinwell 32, Top 19 (ehemals Sabine und Reinhard Mimm – 59,94 m²) an **Herrn Andreas Bacher**, Rennfeld 26, 6370 Kitzbühel.

Die Wohnung in der Jochbergerstraße 111, Top 17 (ehemals Frau Nicole Holubarova – 30,16m²) an **Herrn Slavko Duric (Ehepaar)**, Traunsteinerweg 6/4, 6370 Kitzbühel.

Auf Nachfrage von GRin Haidacher, warum 2 Wohnungswerber, welche vom Wohnungsausschuss als zuteilungswürdig befunden wurden, heute nicht beschlossen worden sind, erklärt die Referentin GRin Haidegger, dass nach der Ausschusssitzung noch zu klärende Fragen aufgetaucht sind. Diese werden vom Wohnungsamt aufbereitet und dem Ausschuss berichtet.

C) Bau und Raumordnung: Referent EGR Peter Hechenberger

Flächenwidmungspläne:

1) Walter Delfing, Kitzbühel;

Umwidmung des Gst 812/4 (zum Teil) KG Kitzbühel-Land (Unterbrunnweg) von derzeit Wohngebiet § 38 TROG 2016 in künftig Freiland § 41 TROG 2016 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 18.10.2016, Planungsnummer: 411-2016-00022.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung, erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Der Stadtbaumeister berichtet, dass Herr Delfing Eigentümer des Gst 812/4 im Ortsteil Eben ist. Die Parzelle ist größtenteils als Freiland, ein Bereich von 20 m² als Bauland ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die Liegenschaft keine einheitliche Widmung aufweist. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung wurde um die Umwidmung der 20 m² großen Fläche von Bauland Wohngebiet in Freiland angesucht.

Nach Diskussion befürwortet der Ausschuss einstimmig (5 Ja) die Auflage zur Umwidmung des Gst 812/4 (zum Teil) KG Kitzbühel-Land (Unterbrunnweg) von derzeit Wohngebiet § 38 TROG 2016 in künftig Freiland § 41 TROG 2016 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 18.10.2016, Planungsnummer: 411-2016-00022.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) den vorliegenden Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzulegen (Erstbeschluss).

Beschlussfassungen nach Kundmachung:

2) Mockingstube Josef Huber KG, Kitzbühel;

Umwidmung des Gst 455/1 (zum Teil) KG Kitzbühel-Stadt (Hahnenkammstraße) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet § 40 (4) TROG 2016 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 20.12.2016, Planungsnummer: 411-2016-00025.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung, der Planentwurf wird nochmals auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 20.12.2016 Planungsnummer: 411-2016-00025 in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.02.2016 gefasst und ist vom 23.02.2017 bis 23.03.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der Ausschuss befürwortet (3 Ja, 2 Nein) die Beschlussfassung zur Erlassung der Umwidmung des Gst 455/1 (zum Teil) KG Kitzbühel-Stadt (Hahnenkammstraße) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Tourismusgebiet § 40 (4) TROG 2016 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 20.12.2016, Planungsnummer: 411-2016-00025.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Zweitbeschluss).

3) Bergbahn AG, Kitzbühel;

Umwidmung des Gst 1110/2 (zum Teil) KG Kitzbühel-Land (Stuckkogel) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2011 mit Festlegung des Verwendungszweckes Stützpunkt für alpine Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 13.10.2016, Planungsnummer: 411-2016-00018.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung, der Planentwurf wird nochmals auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 13.10.2016 Planungsnummer: 411-2016-00018 in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.02.2016 gefasst und ist vom 23.02.2017 bis 23.03.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der Ausschuss befürwortet (5 Ja) die Beschlussfassung zur Erlassung der Umwidmung des Gst 1110/2 (zum Teil) KG Kitzbühel-Land (Stuckkogel) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2011 mit Festlegung des Verwendungszweckes Stützpunkt für alpine Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 13.10.2016, Planungsnummer: 411-2016-00018.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Zweitbeschluss).

IV. Anträge, Anfragen, Allfälliges:

Altenwohnheim Kitzbühel

Über Nachfrage von GRin Luxner bezüglich der Errichtung eines Liftes, um den Bewohnern des Altenwohnheimes den beschwerlichen Weg über den „Hornbühel“ zu ersparen, teilt Bürgermeister Dr. Winkler mit, dass zur Errichtung dieses Liftes Fremdgrund in Anspruch genommen werden muss. Er ist diesbezüglich mit dem Grundeigentümer Kus Widmoser in Gesprächen, wobei dessen Zustimmung noch aussteht. Er ist zuversichtlich, dass eine zufriedenstellende Lösung erzielt werden kann.

Anton Koidl – Blaufeldalm

EGR Mag. Filzer ruft in Erinnerung, dass das Widmungsansuchen von Anton Koidl in der letzten Gemeinderatssitzung an den Ausschuss für Bau und Raumordnung zurückverwiesen wurde, da der Stall bereits errichtet worden ist. Er ersucht um Auskunft was bezüglich dieses Schwarzbaus bisher passiert ist bzw. was in dieser Angelegenheit weiter unternommen wird.

Bürgermeister Dr. Winkler gibt zur Antwort, dass die in der Tiroler Bauordnung vorgesehenen Schritte gesetzt wurden. Über Nachfrage von EGR Mag. Filzer was das denn sei, erklärt der Bürgermeister, dass es sich hier um ein baupolizeiliches Verfahren nach der Tiroler Bauordnung handle. In der Tiroler Bauordnung ist die Erteilung von Auskünften nur an am Verfahren beteiligte Personen vorgesehen. Er kann daher hier keine Verfahrensdetails bekanntgeben, verweist aber nochmals darauf, dass von ihm das in einem solchen Fall von der Tiroler Bauordnung vorgesehene Prozedere in Gang gesetzt wurde.

Rehabilitationszentrum Kitzbühel Betriebs-GmbH & Co.KG

GR Schwendter knüpft an die letzte Gemeinderatssitzung an und bemängelt im Wesentlichen nochmals, dass mit der „Vamed“ schlecht verhandelt wurde da die Vamed-Gruppe laut einem ORF-Bericht letztes Jahr einen Umsatz von 1,2 Milliarden Euro und einen Reingewinn von 61 Millionen Euro gemacht habe. Da wäre ein besseres Verhandlungsergebnis drinnen gewesen und wurde leichtfertig die Chance auf Errichtung einer zweiten Tiefgaragenebene vertan.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die von GR Schwendter genannten Zahlen nicht den Betrieb in Kitzbühel betreffen. Bürgermeister Dr. Winkler interpretiert die Wortmeldung von GR Schwendter dahingehend, dass GR Schwendter meint, die Vertreter der „Vamed“ hätten die Stadtgemeinde Kitzbühel hinters Licht geführt, da die „Vamed“ aufgrund ihrer großen Gewinne es sich leicht leisten hätte können einen wesentlich höheren Preis zu bezahlen. Dem widerspricht GR Schwendter und hält fest, dass sein Vorhalt nur dahin geht, dass seitens der Stadt Kitzbühel schlecht verhandelt wurde.

VB Zimmermann fragt GR Schwendter, warum er dann für den Abschluss des Kaufoptionsvertrages gestimmt hat. GR Schwendter erklärt dies damit, dass er bei der letzten Gemeinderatssitzung die Gewinnzahlen der Vamed-Gruppe nicht gekannt habe.

Stadträtin Mag. Sieberer fragt sich unter Hinweis auf die von GR Schwendter bereits anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung vorgebrachten Argumente, wieso das jetzt wieder von ihm thematisiert wird. Er hat ja dem Vertrag zugestimmt, es gehe ihm also nur darum Vorwürfe gegenüber der VP zu erheben. GR Schwendter rechtfertigt sich damit, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht alle Zahlen am Tisch waren. Dem widerspricht Bürgermeister Dr. Winkler und verweist darauf, dass die Zahlen selbstverständlich auf das gegenständliche Projekt zu beziehen sind, was auch geschehen ist. Dies habe nichts mit Umsatz oder Gewinn zu tun und schon gar nichts mit dem der gesamten Vamed-Gruppe. Er hat GR Schwendter auch anlässlich der einer Woche vor der Gemeinderatssitzung stattgefundenen Fraktionsführersitzung aufgefordert bis zur Gemeinderatssitzung einen Nachweis zu erbringen, wonach die zweite Tiefgaragenebene wie von ihm behauptet um rund € 1 Million gebaut werden könne. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Biber am Schwarzsee

GR Widmoser berichtet, dass am Freitag, den 12.05.2017 um 19.30 Uhr eine Informationsveranstaltung zu den Bibern stattfindet. Dazu wird der Biberbeauftragte des Landes anwesend sein, er lädt alle Gemeinderäte herzlich ein daran teilzunehmen.

Über Nachfrage von GR Schlechter, ob GR Widmoser will, dass der Biber trotz der bekannten Probleme bleiben soll, erklärt dieser, dass dies nicht sein Wunsch sei. Da der Biber aber ein geschütztes Tier ist können nur Maßnahmen ergriffen werden um ihm das Leben zu erschweren, er wäre auch froh, wenn sich die Biber vom Schwarzsee zurückziehen würden. Durch die angesprochenen Maßnahmen wurden die Biber in den südöstlichen Bereich des Schwarzsees gedrängt, derzeit ist von einer Biberpopulation von 4 – 6 Bibern auszugehen. Für diese Anzahl von Bibern bietet der Schwarzsee einen Lebensraum, neu ankommende Biber werden verdrängt, ebenso wie die Nachkommen der Biber.

GR Schlechter sieht das Naturjuwel Schwarzsee gefährdet und erkundigt sich, ob es eine Möglichkeit zum Abschuss der Biber gibt, wie dies anscheinend in Niederösterreich möglich ist. Dazu erklärt GR Widmoser, dass laut Landesumweltanwalt Kostenzer die Biberpopulation in Tirol noch nicht so groß ist, dass ein Abschießen oder Fangen genehmigt wird.

EGR Mag. Filzer verweist darauf, dass früher am Schwarzsee Birken gefällt werden mussten, da sie sonst überhandgenommen hätten. Er ist der Meinung, dass man sich mehr Gedanken als über den Biber darüber machen sollte, was mit unserer Heimat passiert und spricht dazu von einem Ausverkauf der Heimat. Er meint dazu, dass wir „nicht mehr Herr im eigenen Haus“ sind und „Haie und Heuschrecken über uns herfallen“, wobei ihm schon klar ist, dass es für den Ausverkauf der Heimat auch den Liegenschaftsverkauf durch Einheimische braucht.

Gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung wird die Sitzung um 18.52 Uhr mit einstimmigem Beschluss für nicht öffentlich erklärt.